

SPENDENLEITFADEN

Vorstandsbeschluss zu Spenden und Sponsoring
Letzte Änderung des Leitfadens am 02.07.2020

I. Gemeinnützigkeit

Wir freuen uns über jede Unterstützung der ausschließlich ehrenamtlichen Arbeit unseres Vereins durch Spenden. Jede Spende kommt unmittelbar und vollständig unseren vielfältigen Projekten und Aktivitäten im inklusiven Sport zugute. Unsere Geschäftsstelle stellt über jede Spende gerne eine Zuwendungsbescheinigung auf amtlichem Vor- druck (für das Finanzamt) aus.

II. Spendenannahme

Niemand ist berechtigt, in unserem Namen Barspenden anzunehmen. Für Geldzuwendungen haben wir ein Spendenkonto eingerichtet:

*Alstersport e.V.
Hamburger Sparkasse (HASPDEHHXXX)
DE38 2005 0550 1190 1802 30.*

Sachzuwendungen, die unseren inklusiven Sport unterstützen und fördern, nimmt ausschließlich unsere Geschäfts- stelle

*Alstersport e.V.
Holtenlinker Str. 13
21029 Hamburg*

nach vorheriger Anmeldung entgegen. Jede Sachspende ist nur mit einem schriftlichen Nachweis über die Eigen- tumsverhältnisse möglich. Anschaffungsrechnungen oder Überlassungsbescheide helfen insbesondere bei teuren Hilfsmitteln (beispielsweise Sportrollstühlen), den konkre- ten Sachwert zu ermitteln.

III. Spendendosen

Wir unternehmen keine öffentlichen Spendensammlungen, insbesondere nicht an der Haustür. Von unserem Vorstand ausdrücklich genehmigte Spendendosen bei Vereinsveran- staltungen dürfen nur zu zweit und nur in Gegenwart der Veranstaltungsleiter*innen geöffnet werden. Die Einnah- men sind unverzüglich zu dokumentieren und auf unser oben genanntes Spendenkonto einzuzahlen.

IV. Abgrenzung Spende

Eine Spende ist ein freiwilliges Geschenk (Geld- oder Sach- zuwendung) ohne Gegenleistung. Spenden dienen stets ausschließlich und unmittelbar der Unterstützung unserer gemeinnützigen Vereinszwecke. Spender*innen können ihre Spende in diesem Rahmen an einen konkreten Zweck binden. Spenden sind stets umsatzsteuerfrei.

V. Abgrenzung Sponsoring

Ein Sponsoring beruht auf einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung. Während sich Sponsoren zu bestimmten Geld- und Sachleistungen verpflichten, verpflichten wir uns vertraglich zur Erbringung bestimmter Werbe- und Marke- tingleistungen für die Sponsoren. Einnahmen aus Sponso- renverträgen sind immer umsatzsteuerpflichtig.

VI. Sponsoren-Akquise

Die Anbahnung und Akquise potentieller Sponsorenbezie- hungen durch gut vernetzte Mitglieder unterstützt die Arbeit unseres Vorstands auf willkommene Weise. Werbe- flyer oder Präsentationsmappen hält unsere Geschäftsstelle bereit oder werden in Abstimmung mit unserem Vorstand individuell erstellt. Da ausschließlich gesetzliche Vertreter rechtsverbindliche Verträge schließen dürfen, ist unser Vorstand früh in die Gespräche einzubinden.

VII. Öffentliche Mittel

Die schriftliche Bewerbung um Zuwendungen der öffentli- chen Hand, aus Stiftungen, Soziallotterien oder von ande- ren Organisationen obliegt ausschließlich unserem Vor- stand. Gleiches gilt für unsere Teilnahme an Verlosungen, Sozialwettbewerben oder Spendensammlungen. Vorschlä- ge für Bewerbungen nimmt unsere Geschäftsstelle jeder- zeit gerne entgegen.

VIII. Projektförderung

Jede aktive Akquise zweckgebundener Mittel bedarf einer von unserem Vorstand genehmigten konzeptionellen Projektplanung, die für laufende Maßnahmen neben den Ausgaben und der Solidarumlage auch den Kreis der Berechtigten für Aufwandsentschädigungen fixiert. Die zehnpromtente Solidarumlage wird aus den jährlichen Projektmitteln, soweit sie 3.000 € übersteigen, der Finan- zierung aller unserer gemeinnützigen Zwecke zugeführt.